

Aktenzeichen:

11 W 59/19 (Wx)

Dol 8 UR III 29/18 AG Mannheim



## Oberlandesgericht Karlsruhe

11. ZIVILSENAT

### Beschluss

Berichtigung des Geburtenregisters hinsichtlich

Beteiligte:

- 1)
  - Betroffene, Antragstellerin und Beschwerdeführerin -
- 2)
  - Mutter der Betroffenen -
- 3)
  - Vater der Betroffenen -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte **Groß, Remus und Schmitt**, Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden

- 4) **Stadt Mannheim**, vertreten durch d. Bürgermeister, Rechtsamt, E 4, 10, 68159 Mannheim
  - Aufsichtsbehörde -
- 5) **Stadt Mannheim**, Bürgerdienste - Standesamt, K 7, 68159 Mannheim
  - Standesamt -

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 11. Zivilsenat - durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Radke, den Richter am Oberlandesgericht Graner und die Richterin am Oberlandesgericht Gertler beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 1 wird der Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 13.02.2019, Az. Dol 8 UR III 29/18, abgeändert, soweit der Antrag der Beteiligten zu 1 auf Entfernung des Zusatzes „Identität nicht nachgewiesen“ bei der Kindesmutter zurückgewiesen worden ist. Der Geburtseintrag zu Registernummer \_\_\_\_\_ ist wie folgt zu berichtigen:  
  
Mutter: Der Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ entfällt.
2. Gerichtskosten für das Verfahren in erster und zweiter Instanz werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

### Gründe:

Das Mädchen \_\_\_\_\_ (Beteiligte zu 1) wurde am \_\_\_\_\_ in Mannheim geboren. Sie ist chinesische Staatsangehörige tibetischer Volkszugehörigkeit. Ihre Eltern sind die Beteiligten zu 2 und 3, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren. Die Beteiligte zu 2 ist ebenfalls chinesische Staatsangehörige tibetischer Volkszugehörigkeit. Sie stammt aus dem von China besetzten Tibet und reiste im Januar 2010 in die Bundesrepublik Deutschland als Asylbewerberin ein. Damals führte sie eigenen Angaben zufolge den Familiennamen \_\_\_\_\_. Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts Freiburg (Urteil v. 20.09.2012, Az. A 6 K 2000/10, AS I/28) wurde ihr durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.12.2012 unanfechtbar internationaler Schutz als Flüchtling zuerkannt. Sie ist im Besitz eines Reiseausweises gemäß Art. 28 Genfer Konvention und einer Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland. Von Behörden der Volksrepublik China ausgestellte Personenstandsurkunden besitzt die Beteiligte zu 2 nicht, sondern nur eine von dem „Büro des Repräsentanten Seiner Heiligkeit des Dalai Lama in der Schweiz“ ("The Tibet Bureau, Office of the Representative of H. H. the Dalai Lama") in Genf ausgestellte Geburtsbestätigung vom 29.10.2013 mit ihren Personendaten (AS I/51).

Der Beteiligte zu 3 besaß bei der Geburt der Beteiligten zu 1 die chinesische Staatsangehörigkeit und ist zwischenzeitlich deutscher Staatsangehöriger.

Die Kindeseltern bestimmten den Namen \_\_\_\_\_ zum Familiennamen der Beteiligten zu 1 (AS I/44 f.). Neben der Namensklärung lagen dem Standesamt zur Beurkundung der Geburt der Beteiligten zu 1 folgende Unterlagen vor (AS I/38, 43 ff.):

- die Geburtsanzeige des Krankenhauses und die Vaterschaftsanerkennung,

- zur Beteiligten zu 2 ein Reiseausweis für Flüchtlinge mit dem einschränkenden Vermerk, dass die Personendaten auf den Angaben der Kindesmutter beruhen, ein Aufenthaltstitel und die o.g. Geburtsbestätigung der Beteiligten zu 2,
- zum Beteiligten zu 3 ein indischer Reisepass, ein Aufenthaltstitel und die dänische Eheurkunde der Vorehe des Beteiligten zu 3.

Mangels amtlicher Urkunden über die Personendaten der Beteiligten zu 2 beurkundete das Standesamt als Geburtsnamen des Kindes den Namen [REDACTED] mit dem Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ und den von der Beteiligten zu 2 angegebenen Vor- und Familiennamen [REDACTED] mit dem erläuternden Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ (AS I/41).

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.03.2016 wurde der Beteiligten zu 1 ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die Beteiligten zu 2 und 3 schlossen am [REDACTED].2017 vor dem Standesamt [REDACTED] die Ehe.

Die durch ihre Eltern vertretene Beteiligte zu 1 beantragte beim Standesamt, die einschränkenden Zusätze im Geburtenregister zu streichen und ihr eine internationale Geburtsurkunde auszustellen. Das Standesamt verlangte hierfür die Vorlage von Original und Übersetzung eines Reisepasses und einer legalisierten Geburtsurkunde der Beteiligten zu 2.

Daraufhin beantragte die Beteiligte zu 1 mit Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten vom 30.06.2018 beim Amtsgericht Mannheim, das Standesamt gemäß § 49 PStG anzuweisen, die Zusätze im Geburtenregister zu streichen und ihr eine internationale Geburtsurkunde zu erteilen (AS I/1 ff.).

Standesamt und Rechtsamt der Stadt Mannheim traten dem Antrag entgegen (AS I/38). Gemäß E-Mail der Deutschen Botschaft in Peking v. 14.11.2013 (AS I/54) würden auch in Tibet zumindest seit dem 01.01.1996 chinesische Personenstandsurkunden ausgestellt. Personenstandsfälle vor 1996 müssten zumindest durch standesamtliche bzw. Bescheinigungen des Dorfvorstehers nachgewiesen werden können. Dies gelte sowohl für Geburten als auch Eheschließungen, da sämtliche Personenstandsfälle auch in Tibet registriert würden. Mit einer derartigen Bescheinigung könne eine notarielle Urkunde bei einem Notar in Tibet erwirkt und dann auch legalisiert werden. Die Beschaffung von Personenstandsurkunden könne in Tibet durch die in den Personenstandsurkunden genannten Personen selbst oder durch bevollmächtigte Personen wie Familienangehörige oder Anwälte erfolgen. Soweit der nunmehr vorgelegte Reiseausweis für Flüchtlinge vom 10.12.2015 den Zusatz „Angaben in dem Ausweis beruhen auf Aussagen des Ausweisinha-

bers“ nicht mehr enthalte, handle es sich nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde (AS I/55) nur um ein Versäumnis der ausstellenden Behörde.

Das Amtsgericht holte eine ergänzende Auskunft der deutschen Botschaft in Peking zu der Frage ein, ob es für die Beteiligte zu 2 eine nicht nur theoretische Möglichkeit gebe, Personenstandsunterlagen aus Tibet zu erhalten und ob es glaubhaft sei, dass sie bzw. ihre Verwandten im Falle einer Beantragung von Personenstandsunterlagen Repressalien zu befürchten hätten.

Die Deutsche Botschaft in Peking teilte mit E-Mail vom 13.02.2019 (AS I/ 59) ergänzend mit, dass Personenstandsfälle von 1996 durch notarielle Urkunden nachgewiesen würden, die relativ unproblematisch zu beschaffen seien. Jeder chinesische Staatsangehörige sei in einem sogenannten Haushaltsregister registriert. Dies könne auch das elterliche Haushaltsregister sein. Auf der Grundlage dieses Haushaltsregisters erstelle das zuständige chinesische Notariat z.B. eine notarielle Geburtsurkunde. Die Urkunden sowie Beglaubigungs- und Legalisationsvermerke könnten auch durch Dritte beschafft werden; die Botschaft könne indes nicht behilflich sein. „Sippenhaft“ gebe es in China nicht. Eine Gefährdung der Angehörigen könne jedoch dann nicht ausgeschlossen werden, wenn die hier in Frage stehende Person oder einer von ihnen im Visier der chinesischen Behörden stehe, z.B. wegen mutmaßlicher separatistischer Aktivitäten. Hinweise darauf, dass Personen oder ihre Angehörigen allein deshalb mit Zwangsmaßnahmen der chinesischen Behörden zu rechnen hätten, weil sie im Ausland einen Asylantrag gestellt haben, gebe es nicht. Die Stellung eines Asylantrages im Ausland allein stelle nach chinesischem Recht keinen Straftatbestand dar.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 13.02.2019 hat das Amtsgericht den Antrag der Beteiligten zu 1 auf Entfernung der Zusätze zurückgewiesen (AS I/56). Die Beteiligte zu 2 habe keine Personenstandsurkunde vorgelegt, mit der sie ihre Identität und Namensführung ausreichend nachweisen könne. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg sei kein geeigneter Nachweis zur Feststellung ihrer Identität. Die nur in Ausnahmefällen zulässige Versicherung an Eides statt stehe im nur eingeschränkt überprüfbaren Ermessen des Standesbeamten. Ein Überschreiten oder ein Fehlgebrauch dieses Ermessens seien nicht ersichtlich. Nach der Auskunft der deutschen Botschaft in Peking habe die Beteiligte zu 2 auch die Möglichkeit, eine notarielle Geburtsurkunde zu erhalten, deren Beschaffung nicht unzumutbar sei. Eine Verletzung der Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention liege nicht vor. § 35 Abs. 1 PStV gelte unabhängig von der Staatszugehörigkeit für alle nicht ausreichend nachgewiesenen Tatsachen. Zudem bleibe es den Eltern unbenommen, dem Kind den Familiennamen des Vaters zu geben. Aus diesen Gründen könne auch keine internationale Geburtsurkunde erteilt werden.

Die nicht mit einem Erlassvermerk versehene Entscheidung wurde dem Verfahrensbevollmächtigten am 21.02.2019 zugestellt. Mit am 21.03.2019 eingegangenen Schriftsatz hat dieser im Namen der Beteiligten zu 1 Beschwerde eingelegt und das Rechtsmittel auf den Antrag auf Streichung des Zusatzes im Geburtenregister unter der Rubrik Mutter „Identität nicht nachgewiesen“ beschränkt. Ferner hat er beantragt, das Rubrum dahingehend zu ändern, dass der Name der Beteiligten zu 2 nunmehr (geb. .) laute. Die Kindeseltern hätten mit Erklärungen vom 05.03.2019 (AS I/94 f.) vor dem Standesamt Murr den gemeinsamen Ehenamen festgelegt und diesen Namen zum Familiennamen der Beteiligten zu 1 erklärt. Die Unzumutbarkeit, als anerkannter Flüchtling mit chinesischen Behörden in Kontakt zu treten, ergebe sich schon aus mehreren innerstaatlichen Vorschriften. Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG erlösche der Flüchtlingsstatus, wenn man sich freiwillig durch Annahme eines Nationalpasses oder sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit man besitze, unterstelle. Der Kontakt zu chinesischen Behörden zur Beschaffung einer Geburtsurkunde könne unter „sonstige Handlungen“ subsumiert werden. Zumindest bestehe aber bei Kontakt zu chinesischen Behörden und der Beschaffung von Identitätsdokumenten die erhebliche Gefahr, dass durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Verfahren über den Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingeleitet werde. § 12 Abs. 1 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz sehe eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit für anerkannte Flüchtlinge vor. Diese sollten sich gerade nicht mit dem Verfolgerstaat auseinandersetzen und dort als Bittsteller auftreten müssen. Aus den bereits vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg, ergebe sich, dass der Beteiligten zu 2 aufgrund ihrer Aktivitäten eine abweichende politische Einstellung in Form eines chinakritischen tibetischen Separatismus zugeschrieben werde und daran anknüpfend eine Verfolgung von menschenrechtsverletzender Intensität in Form von strafrechtlicher Verurteilung und menschenrechtswidriger Haft drohe. Aus diesem Grund sei die Einschaltung Dritter zur Beschaffung einer Geburtsurkunde aus Tibet weder möglich noch zumutbar. Schon allein eine Kontaktaufnahme verbiete sich, um die Personen, auch Anwälte oder Notare, nicht zu gefährden. Selbst für den Fall, dass durch Dritte ein Identitätsnachweis beschafft werden könnte, würde die Übersendung von Dokumenten aus Tibet eine erhebliche Gefahr für die Familienangehörigen oder andere Personen bedeuten und sei daher nicht möglich. Telekommunikation und Postverkehr insbesondere von Tibet in das westliche Ausland würden von chinesischen Sicherheitskräften streng überwacht. Im Falle des Entdeckens drohten Familienangehörigen strenge Strafen wegen der Unterstützung der separatistischen Bestrebungen der Beteiligten zu 2. Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stuttgart vom 26.07.2011 zu Az. A 11 K 4958/10 seien bei der Beschaffung von Dokumenten Repressalien und

teilweise auch Gefahren für Verwandte und Bekannte von Exil-Tibetern und Personen nicht auszuschließen, die politisch aktiv sind oder waren und für die Unabhängigkeit Tibets eintreten oder eingetreten sind, z.B. in der Form der Teilnahme an Demonstrationen, dem Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Material. Das Regierungspräsidium Karlsruhe habe in einem anderen Fall nach vergleichbarem Vortrag festgestellt, dass die Möglichkeiten, als tibetischer Staatsangehöriger Identitätspapiere zu erlangen, nahezu unmöglich seien (Schreiben v. 01.02.2019, AS I/98). Die Voraussetzungen für eine Anwendung von § 9 Abs. 2 PStG lägen vor. Der Beteiligten zu 2 sei die Möglichkeit einzuräumen, ihre Identität durch eidesstattliche Versicherung nachzuweisen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 08.05.2019 aus den Gründen der angegriffenen Entscheidung nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat darauf hingewiesen, dass gem. Art 12 Genfer Flüchtlingskonvention sich für anerkannte Flüchtlinge das Personalstatut nach dem Recht des Landes des Wohnsitzes bestimme und vorliegend deutsches Recht anzuwenden sei. Gem. Art 25 Genfer Flüchtlingskonvention hätten deutsche Behörden für Flüchtlinge Verwaltungshilfe zu leisten.

Das Standesamt hat mitgeteilt, dass die Anchlusserklärung zur Erstreckung des Ehenamens auf die Beteiligte zu 1 am 11.03.2019 wirksam entgegengenommen worden sei. Eine Beurkundung sei wegen des offenen Berichtigungsverfahrens noch nicht erfolgt. In Bezug auf das von der Beschwerde vorgelegte Schreiben des Regierungspräsidiums vom 01.02.2019 könne nicht beurteilt werden, ob die Beschaffung der geforderten Unterlagen möglich sei.

Die Beteiligten zu 2 und 3 haben dem Senat gemäß Verfügung vom 17.05.2021 (AS II/9) eine Auskunft des Vereins der Tibeter in Deutschland e.V. (AS II/12) sowie von ihnen vor dem Standesamt abgegebene eidesstattliche Versicherungen über die Personendaten der Beteiligten zu 2 (AS II/14f.) vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II.

Die nach §§ 48 Abs. 1, 51 Abs. 1 PStG i.V.m. §§ 58 ff. FamFG zulässige, auf die Streichung des Zusatzes „Identität nicht nachgewiesen“ beschränkte Beschwerde der Beteiligten zu 1 ist begründet.

1. Die nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung erfolgte Namensänderung vom 05.03.2019 steht der Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht entgegen. Ein hinreichendes Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, da sich die Frage des Nachweises der Personendaten der Beteiligten zu 2 auch nach der Namensänderung stellt. Zudem macht das Standesamt die Beurkundung der Namensänderung von der Entscheidung über den Berichtigungsantrag abhängig.
2. Das Amtsgericht hat zu Recht seine internationale Zuständigkeit und die Anwendbarkeit deutschen Personenstandsrechts bejaht. Sie ist schon deshalb gegeben, weil die Berichtigung eines Eintrags im deutschen Geburtenbuch beantragt ist (vgl. Senat, B. v. 19.08.2016 – 11 W 50/16 (Wx) –, juris Rn. 9).
3. Über den Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ und die Erteilung einer internationalen Geburtsurkunde hat der Senat aufgrund der zulässigen und wirksamen Beschränkung des Rechtsmittels nicht zu entscheiden.

Der bei den Angaben zur Kindesmutter eingetragene einschränkende Vermerk „Identität nicht nachgewiesen“ ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Geburtseintrag der Beteiligten zu 1 zu streichen.

- a) Der insofern mit der Beschwerde weiterverfolgte, nach § 49 PStG gestellte Antrag wird als Berichtigungsantrag gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 PStG ausgelegt, da nicht die Vornahme einer Amtshandlung im Sinne des § 49 Abs. 1 PStG, sondern die Berichtigung eines unrichtigen Registereintrags begehrt wird. Der Antrag auf Berichtigung wurde wirksam gestellt. Die Antragsberechtigung der Beteiligten zu 1 folgt aus der Betroffenheit in ihren Rechten. Sie wurde zudem wirksam durch ihre Eltern vertreten (Art. 21 EGBGB, § 1629 Abs. 1 BGB) und war damit verfahrensfähig (§ 9 Abs. 2 FamFG; Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, PStG, 5. Aufl. 2020, § 48 Rn. 23 f.).
- b) Auf den Antrag eines Beteiligten, einen abgeschlossenen Registereintrag zu berichtigen (§ 48 Abs. 1 und 2 PStG), hat das Gericht die Berichtigung anzuordnen, wenn nachgewiesen ist, dass die bestehende Eintragung von Anfang an unrichtig beurkundet war und die nunmehr beehrte Eintragung richtig ist. An diesen Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl. OLG Düsseldorf, B. v. 25.03.2020 – I-3 Wx 145/18 –, juris Rn. 23).
- aa) Das Verfahren nach § 48 PStG unterliegt gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 PStG i.V.m. § 26 FamFG dem Amtsermittlungsgrundsatz. Das Gericht hat die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und auch die für das behördliche Verfahren vorgeschriebenen Beweisanforderungen (z.B. Vorlage der Urkunden gem. § 33 PStV) zu

beachten; eine Bindungswirkung von Feststellungen z.B. der Ausländerbehörde besteht dabei nicht (vgl. OLG Düsseldorf, B. v. 25.03.2020 – I-3 Wx 145/18 –, juris Rn. 28). Die objektive Feststellungslast für die Unrichtigkeit trägt der Antragsteller, so dass eine Berichtigung zu unterbleiben hat, wenn sich die Unrichtigkeit der bestehenden bzw. die Richtigkeit der beantragten Eintragung nicht feststellen lässt (zum Ganzen: BGH, B. v. 17.05.2017 – XII ZB 126/15 –, juris Rn. 12 f.).

bb) Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 4 PStG werden im Geburtenregister u.a. der Geburtsname des Kindes und die Familiennamen der Eltern beurkundet. Nach § 9 Abs. 1 PStG erfolgt die Beurkundung auf Grund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden. Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 PStG auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 PStG Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen. Die Versicherung an Eides statt kann zudem von jedem anderen Standesamt zur Niederschrift aufgenommen werden (Bornhofen, a.a.O., § 9 Rn. 60).

cc) Wird die Geburt eines Kindes angezeigt, soll das Standesamt gemäß § 33 Satz 1 Nrn. 2 und 3 PStV verlangen, dass nicht miteinander verheiratete Eltern u.a. die Geburtsurkunde der Mutter sowie jeweils einen Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier vorlegen. Der Standesbeamte kann sich aber auch auf andere Weise von der Identität einer Person überzeugen, da § 33 PStV nur eine „Soll-Vorschrift“ ist. Insbesondere kann sich der Standesbeamte ausnahmsweise auch mit einer eidesstattlichen Versicherung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG) zufriedengeben, wenn keine Verdachtsmomente bestehen und die Eltern nachgewiesen haben, dass sie alles ihnen Zumutbare unternommen haben (vgl. Henrich, StAZ 2016, S. 1 <7>). Die Entscheidung, was der Standesbeamte letztlich zu seiner Überzeugungsbildung ausreichen lässt, unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen (vgl. OLG Düsseldorf, B. v. 15.05.2020 – I-3 Wx 69/20 –, juris Rn. 13).

Als anerkannte Passersatzpapiere (§ 33 Satz 1 Nr. 3 PStV) können - ohne Einschränkungen ausgestellte - Reiseausweise für Ausländer oder für Flüchtlinge dem Identitätsnachweis dienen, allerdings entfalten sie keine Bindungswirkung im Personenstandsverfahren und befreien das Gericht

nicht von einer eigenständigen Identitätsprüfung. In deren Rahmen sind insbesondere in Fällen, in denen von der Vorlage einer Geburtsurkunde nach § 33 Satz 1 Nr. 2 PSTv abgesehen wird, weitere Ermittlungen zur Richtigkeit der Personenangaben durchzuführen; insbesondere kann eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Angaben verlangt werden (vgl. BGH, B. v. 17.05.2017 - XII ZB 126/15 -, juris Rn. 20 ff.).

Ergänzend können nach Auffassung des Senats die vom Bundesverwaltungsgericht zur Prüfung der Identität eines Einbürgerungsbewerbers entwickelten Grundsätze herangezogen werden, wobei die Besonderheiten des personenstandsrechtlichen Verfahrens, insbesondere die Möglichkeit der eidesstattlichen Versicherung zu beachten sind. Die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband setzt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG und § 8 Abs. 1 StAG voraus, dass die Identität des Ausländers geklärt ist. Diese selbständige Identitätsprüfung durch die Staatsangehörigkeitsbehörde entspricht der eigenständigen Überprüfung der Identität, welche das Standesamt im Personenstandsverfahren vorzunehmen hat (vgl. OLG Düsseldorf, B. v. 25.03.2020 – I-3 Wx 145/18 –, juris Rn. 27; OVG Münster, NJW 2019, S. 454 Rn. 7). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Voraussetzungen für die Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren so ausgestaltet sein, dass es bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und subjektiven Zumutbarkeit mitwirkenden Einbürgerungsbewerbern auch dann möglich bleibt, ihre Identität nachzuweisen, wenn sie sich in einer Beweisnot befinden, etwa weil deren Herkunftsländer nicht über ein funktionierendes Personenstandswesen verfügen oder ihre Mitwirkung aus Gründen versagen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder weil diese als schutzberechtigte Flüchtlinge besorgen müssen, dass eine auch nur gleichsam technische Kontaktaufnahme mit Behörden des Herkunftslandes Repressalien für Dritte zur Folge hätte. Die mit dem Erfordernis der Identitätsklärung verbundenen sicherheitsrechtlichen Belange und das Recht des Einbürgerungsbewerbers, eine Klärung seiner Identität bewirken zu können, sind im Rahmen einer gestuften Prüfung einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Der Einbürgerungsbewerber ist gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um seine Identität nachzuweisen und alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um die hierfür erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für eine ihm günstige Überzeugungsbildung müssen die auf den verschiedenen Stufen zu berücksichtigenden Beweismittel jeweils in sich stimmig sein und auch bei einer Gesamtbetrachtung jeweils im Einklang mit den Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person und seinem übrigen Vorbringen stehen (vgl. BVerwG, Ur. v. 23.09.2020 – 1 C 36/19 –, juris Rn. 15 bis 21).

dd) Liegen dem Standesbeamten nach allem keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über die Eltern des Kindes vor, ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeri-

ums des Innern zum Personenstandsgesetz nach dem Familiennamen der Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ und nach dem Geburtsnamen des Kindes der Zusatz „Namensführung des Kindes nicht nachgewiesen“ einzutragen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 PStV; Ziff. 21.4.7 der PStG-VwV in der seit dem 13.06.2014 geltenden Fassung). Dies entspricht dem sogenannten Annäherungsgrundsatz, wonach die erwiesenen Tatsachen eingetragen und hinsichtlich der nicht belegten Tatsachen die Eigenangaben übernommen und mit einem Zusatz versehen werden, der die Beweiskraft des Eintrags entsprechend einschränkt (vgl. OLG Hamm, B. v. 15.04.2004 – 15 W 90/04 –, juris Rn. 11). Dieses Vorgehen trägt einerseits dem Interesse der Betroffenen Rechnung, zur Ermöglichung der Teilnahme am Rechtsverkehr rasch Lebensvorgänge im Wesentlichen beurkundet zu erhalten, andererseits dient er der Rechtssicherheit, indem der Beweiswert der Eintragungen deutlich gemacht wird (vgl. OLG Schleswig, B. v. 17. 04. 2008 – 2 W 12/08 –, juris Rn. 10).

c) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze gelangt der Senat zu der Überzeugung, dass die Personalien der Beteiligten zu 2 zumindest mit einer solchen Gewissheit nachgewiesen sind, dass der erläuternde Zusatz im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 PStV seinerzeit unrichtig war und daher zu streichen ist.

aa) Der zur Beurkundung der Geburt vorgelegte Reiseausweis für Flüchtlinge, der mit dem einschränkenden Zusatz versehen ist, dass die darin enthaltenen Daten auf den Angaben des Inhabers beruhen, bietet für sich genommen keine ausreichende Grundlage für die Streichung des einschränkenden Zusatzes (vgl. Senat, B. v. 19.08.2016 - 11 W 50/16 -, juris) und gibt daher Anlass zu weiterer Aufklärung. Auch der zwischenzeitlich vorliegende Reiseausweis ohne den einschränkenden Zusatz entbindet nicht von der eigenständigen Identitätsprüfung und hat im Übrigen keinen höheren Beweiswert als das vorhergehende Dokument, da der einschränkende Zusatz nach dem Ergebnis der Ermittlungen nur aufgrund eines behördlichen Versehens entfallen ist.

bb) Von der Vorlage einer Geburtsurkunde und anderen von Behörden der Volksrepublik China ausgestellten öffentlichen Urkunden ist abzusehen.

(1) Ist wie vorliegend durch bestandskräftigen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge festgestellt, dass die für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorausgesetzte Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG vorliegt, so ist es der betroffenen Person nicht zuzumuten, sich persönlich dem unmittelbaren Einfluss dieses Staates und damit etwaigen gegen seine Person gerichteten Verfolgungshandlungen auszusetzen (vgl. KG Berlin, B. v. 19.09.2019 – 1 W 230/19 –, juris Rn. 7).

(2) Der Beteiligten zu 2 ist es auch nicht zumutbar, Personenstandsurkunden durch Einschaltung von Angehörigen oder Dritten zu erlangen.

Nach der vom Amtsgericht eingeholten Auskunft der Deutschen Botschaft Peking vom 13.02.2019 kann eine Gefährdung von Angehörigen jedenfalls dann nicht ausgeschlossen werden, wenn eine Person wegen mutmaßlicher separatistischer Aktivitäten im Visier der chinesischen Behörden steht. So liegt der Fall hier.

(aa) Das Verwaltungsgericht Freiburg sah es aufgrund einer ausführlichen Anhörung der Beteiligten zu 2 und zahlreicher von ihr vorgelegter Unterlagen zu ihren exilpolitischen Tätigkeiten in Deutschland als erwiesen an, dass die Beteiligte zu 2 tibetische Volkszugehörige aus der VR China ist und sich an chinakritischen Aktionen beteiligt hat. Der Beteiligten zu 2, so das Verwaltungsgericht, würden politische, nämlich in Anknüpfung an ihre abweichende politische Einstellung in Form eines chinakritischen Separatismus anknüpfende Verfolgung von menschenrechtsverletzender Intensität – in Form von strafrechtlicher Verfolgung und menschenrechtswidriger Haft – jedenfalls deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, weil sie im deutschen Exil ganz offenkundig ein nachhaltig kontinuierliche, glaubhafte und für die chinesische Auslandsüberwachung zweifellos sichtbare lang anhaltende persönliche Aktivität innerhalb der sehr kleinen und daher recht überschaubaren Exilgruppierung der Tibetinitiative Deutschland an verschiedenen Orten im Bundesgebiet und insbesondere auch mehrfach vor den chinesischen Konsulaten an den Tag gelegt habe. Diese würde zweifellos zu einer Befragung und Verfolgung der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach China führen, weil sie mit hoher Wahrscheinlichkeit während dieser Aktivitäten vom chinesischen Auslandsgeheimdienst mehrfach fotografiert und gefilmt worden sei, so dass eine Identifizierung den chinesischen Sicherheitsbehörden nicht schwerfallen dürfte.

(bb) Auf der Grundlage der vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen hat der Senat keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Beteiligte zu 2 damit rechnen muss, wegen separatistischer Aktivitäten im Blickfeld der chinesischen Behörden zu stehen und deswegen auch mit einer realen Gefährdung ihrer Angehörigen oder sonstiger Dritter rechnen muss, die ihr bei der Beschaffung amtlicher Identitätsnachweise behilflich wären. Eine Vorlage amtlicher Personenstandsurkunden kann ihr unter diesen Umständen nicht zugemutet werden.

cc) Ein Identitätsnachweis mittels der in § 33 Satz 1 Nr. 2 und 3 PStV genannten Urkunden ist mithin nicht möglich. Daher können nach pflichtgemäßem Ermessen auch andere Urkunden wie Bescheinigungen oder Privaturkunden, zumindest in Verbindung mit einer Versicherung an Eides Statt, als Beurkundungsgrundlage dienen (§ 9 Abs. 2 PStG, vgl. Bornhofen, a.a.O., § 9 Rn. 57,

59).

(1) Die Geburtsbestätigung des Büros des Repräsentanten des Dalai Lama in der Schweiz "The Tibet Bureau, Office of the Representative of H. H. the Dalai Lama" stellt ein zu berücksichtigendes nichtamtliches Beweismittel in diesem Sinn dar, das einer tatrichterlichen Würdigung zu unterziehen ist (zum Einbürgerungsverfahren: BVerwG, Urt. v. 23.09.2020 – 1 C 36/19 –, juris Rn. 31). In der Geburtsbestätigung sind die von der Beteiligten zu 2 angegebenen Daten wiedergegeben und es wird bescheinigt, dass der Verein der Tibeter in Deutschland e.V. diese Informationen verifiziert und dem Tibet Bureau Genf eingereicht habe. Die Nachfrage beim Verein der Tibeter in Deutschland e.V., Regionalgruppe Baden-Württemberg, hat ergeben, dass die Verifizierung der Personendaten aufgrund des Reiseausweises für Flüchtlinge sowie der VTD Mitgliedschaft der tibetischen Regionalgruppe und des vom Tibetischen Büro in der Schweiz ausgegebenen grünen Buches betreffend die freiwillige tibetische Mitgliedsgebühr vorgenommen worden ist (AS II/12). Mangels anderer Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass nicht nur der Reiseausweis, sondern auch die anderen Dokumente aufgrund von Eigenangaben der Beteiligten zu 2 ausgestellt worden sind. Auch die Geburtsbestätigung beruht damit im Ergebnis auf den Eigenangaben der Beteiligten zu 2.

(2) Ebenfalls in die Würdigung einzubeziehen sind das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg und der von der Ausländerbehörde ausgestellte Aufenthaltstitel. Die von der Ausländerbehörde getroffenen Feststellungen sind zwar nicht bindend und beruhen ebenso wie die Feststellungen des Verwaltungsgerichts auf eigenen Angaben der Beteiligten zu 2. In einer Zusammenschau mit der Geburtsbestätigung und der hierzu vorliegenden Auskunft des Vereins der Tibeter geht aus ihnen jedoch hervor, dass die Beteiligte zu 2 gegenüber Behörden und Privatpersonen zu keinem Zeitpunkt widersprüchliche Angaben zu ihrer Identität gemacht hat.

(3) Als einziges weiteres Beweismittel im Sinne des § 9 PStG kann die Beteiligte zu 2 auf die formgerecht vor dem Standesamt [REDACTED] von ihr und ihrem Ehemann abgegebenen Versicherungen an Eides statt über die Richtigkeit ihrer Angaben zurückgreifen, wobei ihre Beweisnot auf der Grundlage der Feststellungen des Verwaltungsgerichts als unverschuldet zu bewerten ist.

Der Rückgriff auf die Versicherung an Eides statt im Sinn einer „ultima ratio“ steht zwar grundsätzlich im nur eingeschränkt überprüfbaren Ermessen des Standesamts (vgl. OLG Düsseldorf, BeckRS 2016, 114983 Rn. 17). Hier ist der Senat jedoch zur Ausübung dieses Ermessens berechtigt, da das Standesamt in die Prüfung einer Zulassung besonderer Beurkundungsgrundlagen nach § 9 Abs. 2 PStG nicht eingetreten ist. Dieses Vorgehen erschließt sich aus der Stel-

lungnahme des Standesbeamten vom 20.09.2018 (AS I/38) und war nach dem dort vertretenen Standpunkt folgerichtig, da die Vorlage von Nachweisen nach § 9 Abs. 1 PStG, § 33 PStV, d.h. eines Reisepasses bzw. Ausweises und einer Geburtsurkunde, als möglich und zumutbar angesehen wurde.

ee) Der Senat lässt im Rahmen des von ihm auszuübenden Ermessens den Nachweis aufgrund eidesstattlicher Versicherung zu und kommt nach abschließender Würdigung zu der Überzeugung, dass die im Geburtenregister eingetragenen Personalien der Beteiligten zu 2 zutreffen und der einschränkende Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ unrichtig ist. Die Beteiligte zu 2 hat hinreichend an der Aufklärung ihrer Identität mitgewirkt und befindet sich unverschuldet in Beweisnot. Die zum Nachweis ihrer Identität vorgelegten Dokumente einschließlich der eidesstattlichen Versicherungen sind in sich stimmig und belegen, dass die Beteiligte zu 2 in Deutschland nie unter anderen Personalien aufgetreten ist. Die Dokumente stehen auch in Einklang mit ihren gegenüber Behörden und Privatpersonen gemachten Angaben zur Person und ihrem Vorbringen im Übrigen, welches das Verwaltungsgericht nach ausführlicher Anhörung als glaubhaft gewürdigt hat. Hinweise dafür, dass die Beteiligte zu 2 in Deutschland unter falschen Personalien lebt - etwa um einer Überwachung durch chinesische Sicherheitsbehörden zu entgehen - haben sich zu keinem Zeitpunkt ergeben.

### III.

Gerichtskosten fallen für das Verfahren in erster und zweiter Instanz nicht an. Da das Rechtsmittel und der zugrundeliegende Berichtigungsantrag Erfolg haben, kommt eine Gebührenerhebung nach der Vorbemerkung 1.5.2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG nicht in Betracht (vgl. Senat, B. v. 19.08.2016 – 11 W 50/16 Wx –, juris Rn. 26).

Hinsichtlich der in erster Instanz zurückgewiesenen, mit der Beschwerde nicht weiter verfolgten Anträge entspricht es billigem Ermessen, von der Erhebung von Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren abzusehen (§§ 51 Abs. 1 Satz 1 PStG, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG). Denn die Anträge waren bis zur Abgabe der Namenserkklärungen nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens zulässig und begründet. Von der Anordnung einer Auslagenerstattung zu Lasten des Standesamts sieht der Senat im Rahmen des ihm nach § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG zukommenden Ermessens ab, weil das Standesamt nur angehört wurde und dem Verfahren nicht nach § 51 Abs. 2 PStG förmlich beigetreten ist (vgl. Bornhofen, a.a.O., § 51 Rn. 29).

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor (§§ 51 Abs. 1 Satz 1 PStG, 70 Abs. 2 Satz 1 FamFG).

Eine Wertfestsetzung ist nicht veranlasst.